

Aktenzeichen:
5 C 139/23



Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jan **Bröcker**, Wiesenstraße 15, 49205 Hasbergen, Gz.: P-1599/22

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd durch den Richter am Amtsgericht Froemel am 10.08.2023 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.07.2023 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte hat es, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, den Parkplatz des Klägers, [REDACTED], 73525 Schwäbisch Gmünd, zu nutzen, oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass der Kläger der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker, in Höhe von 220,27 € sowie den Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 € freizustellen.

3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Unterlassung des Parkens und Nutzens des Privatparkplatzes [REDACTED] [REDACTED] in 73525 Schwäbisch Gmünd.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks [REDACTED] 73525 Schwäbisch Gmünd. Der genannte Parkplatz ist als Privatparkplatz gekennzeichnet. Der Beklagte ist Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Am 23.12.2022, um 08:19 Uhr, hat der Beklagte sein Fahrzeug auf dem Parkplatz des Klägers abgestellt.

Mit Schreiben vom 06.02.2023 (K3/Bl. 12ff d. A.) wurde der Beklagte durch den Klägervertreter abgemahnt und aufgefordert, eine unbedingte, unwiderrufliche und eigenhändig unterzeichnete Unterlassungserklärung abzugeben. Mit Schreiben vom 03.03.2023 (K4/Bl. 18f d. A.) wurde der Beklagte hieran erinnert. Der Beklagte hat die Unterlassungserklärung nicht abgegeben.

Der Kläger macht neben einem Unterlassungsanspruch die Freistellung von vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 220,27 € und die Kosten für eine Halterauskunft (K2/Bl. 9 d. A.) geltend.

Der Kläger trägt vor,

das unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf dem Parkplatz des Klägers sei eine verbotene Eigen-

macht gewesen.

Der Kläger beantragt:

1. Der Beklagte hat es, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, den Parkplatz des Klägers, [REDACTED] 73525 Schwäbisch Gmünd zu nutzen, oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass der Kläger der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.
2. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker, in Höhe von 220,27 € sowie den Kosten für die Halterauskunft, in Höhe von 5,10 € freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor,

dass er das Fahrzeug nur äußerst kurzfristig gegen 08:00 Uhr angehalten habe. Es habe kein Besitzentzug vorgelegen. Die Ehefrau des Beklagten habe sich ununterbrochen im Fahrzeug befunden. Der Beklagte wäre per Handy permanent erreichbar gewesen. Es sei gewährleistet gewesen, dass er unverzüglich wegfahren hätte können. Der Kläger habe bei besagtem Vorgang nicht einmal versucht per Kontaktaufnahme mit der Zeugin eine Freigabe des Parkplatzes zu veranlassen. Das Fahrzeug des Beklagten sei unmittelbar nachdem der Kläger die Fotos gemacht habe, von besagter Stelle entfernt worden.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung gem. § 862 Abs. 1 S. 2

BGB.

Der Beklagte hat den Besitz des Klägers an dem genannten Privatparkplatz durch verbotene Eigenmacht gestört, indem er am 23.12.2022 seinen Pkw auf dem Parkplatz abgestellt hat. Wer unberechtigt auf einem privaten Parkplatz parkt, stört den Besitz des Berechtigten durch verbotene Eigenmacht (BGH, Urteil vom 18.12.2015 - V ZR 160/14, juris, Rn. 17; Palandt/Herrler, BGB, 82. Aufl. 2017, § 862, Rn. 3). Das Parken des Beklagten auf dem Stellplatz war unberechtigt. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob es sich nur um ein kurzzeitiges Abstellen gehandelt hat, seine Ehefrau im Pkw sitzen blieb und ob der Beklagte kurzzeitig über sein Handy erreichbar gewesen wäre. Jedenfalls hat der Fahrer des Fahrzeugs dieses abgestellt und daraufhin verlassen.

Es besteht Wiederholungsgefahr. Diese wird aufgrund des unberechtigten Parkens vom 23.12.2022 vermutet. Schon das einmalige unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf einem Privatgrundstück begründet die tatsächliche Vermutung dafür, dass sich die Beeinträchtigung wiederholt (BGH, Urteil vom 18.12.2015 - V ZR 160/14, juris, Rn. 25). An ihre Widerlegung durch den Störer sind strenge Anforderungen zu stellen (Palandt/Herrler, BGB, 82. Aufl. 2017, § 862, Rn. 9). Grundsätzlich reicht dazu nur eine strafbewehrte Unterlassungserklärung aus, weil nicht nur künftiges Untätigsein geschuldet wird, sondern ein Verhalten, welches den Nichteintritt der drohenden Störung bewirkt (Palandt/Herrler, BGB, 76. Aufl. 2017, § 862, Rn. 9). Der Beklagte hat diese Erklärung nicht abgegeben.

Die Androhung des Ordnungsmittels beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 220,27 € gem. §§ 823, 862, 858 BGB aus einem Gegenstandswert in Höhe von 1.500 € zu. Der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 € ergibt sich aus §§ 823 Abs. 2, 858 Abs. 1 BGB. Der Beklagte hatte sein Fahrzeug jedenfalls fahrlässig verbotswidrig geparkt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht gem. §§ 708 Nr. 11, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd
Rektor-Klaus-Straße 21
73525 Schwäbisch Gmünd

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Richter am Amtsgericht